

16.12.82

Antrag

der Länder Bremen, Hamburg, Hessen und Nordrhein-Westfalen

zum

Gesetz zur Wiederbelebung der Wirtschaft und Beschäftigung und zur Entlastung des Bundeshaushalts (Haushaltsbegleitgesetz 1983)

Punkt 1 der 518. Sitzung des Bundesrates am 17. Dezember 1982

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes zu verlangen:

- I. Das Haushaltsbegleitgesetz 1983 sieht eine Reihe von Maßnahmen vor, die im einzelnen zum Teil rechtlich und ökonomisch fragwürdig sind und in ihrem Zusammenwirken eine soziale Ausgewogenheit vermüssen lassen:
- Die Kürzungen bei den Leistungsgesetzen (z.B. Sozialhilfe, Wohngeld, BAFöG, Rentenanpassung) treffen die sozial Schwächeren dauerhaft.
 - Die verfassungsrechtlich höchst bedenkliche Zwangsanleihe (sog. Investitionshilfeabgabe) belastet Besserverdienende, wenn überhaupt, nur vorübergehend.
 - Der progressiv wirkende steuerliche Schuldzinsenabzug und Kinderfreibetrag begünstigen einseitig die Besserverdienenden.
 - Die Einsparungen bei den Transferleistungen wirken insbesondere in Verbindung mit der Mehrwertsteuererhöhung nachfragedämpfend und damit prozyklisch.

Der Bundesrat wendet sich gegen den Abbau der Gewerbesteuer, weil er steuerpolitisch bedenklich ist und einen Angriff auf die Finanzautonomie der Kommunen darstellt.

Der Bundesrat hält den Umfang der Einbeziehung der bergrechtlichen Förder-

abgabe in den horizontalen Finanzausgleich für unzureichend und die Verteilung der Bundesergänzungszuweisungen für verfassungswidrig.

II. Der Bundesrat fordert die Einberufung des Vermittlungsausschusses im wesentlichen aus folgenden Gründen (wegen der Begründung wird auf die angegebenen BR-Drucksachen verwiesen):

1. Art. 1 Nr. 6b:

Streichung des Schuldzinsenabzugs; stattdessen Einführung eines prozentual (30 v.H.) und absolut (3.000 DM) begrenzten Steuerabzugsbetrages (BR-Drucksache 452/8/82).

2. Art. 1 Nr. 7:

Streichung des Kinderfreibetrags (BR-Drucksache 452/7/82).

3. Art. 1 nach Nr. 7:

Begrenzen des Ehegattensplittings auf 10.000 DM (BR-Drucksache 334/82).

4. Art. 4 und 7:

Streichung der Gewerbesteueränderung und damit Wegfall der Änderung im Gemeindefinanzreformgesetz (BR-Drucksache 452/9/82).

5. Art. 6:

Stärkere Einbeziehung der Einnahmen aus der bergrechtlichen Förderabgabe und Beteiligung der Länder Bremen und Nordrhein-Westfalen sowie Erhöhung des Anteils des Saarlandes an den Bundesergänzungszuweisungen.

6. Art. 8:

Wegfall der Investitionshilfeabgabe; stattdessen Einführung einer nicht-rückzahlbaren Ergänzungsabgabe für Besserverdienende (BR-Drucksache 452/24/82).

7. Art. 9:

Streichung der Festschreibung der Besoldungs- und Versorgungsregelung 1983 wegen Eingriffs in die Tarifautonomie (BR-Drucksache 452/20/82).

8. Art. 10:

Streichung der Verschiebung und Beschränkung der Regelsatzerhöhung im Bundessozialhilfegesetz (BR-Drucksache 452/21/82).

9. Art. 12:

Wegfall der Kürzungen beim Kindergeld (BR-Drucksache 452/25/82).

10. Art. 15:

Streichung der Einschränkungen bei der Schülerförderung und der Umstellung der Studentenförderung auf Volldarlehen (BR-Drucksache 452/10/82).

11. Art. 17, 24, 25:

Aufhebung der Verschiebung bei der Rentenanpassung in der Rentenversicherung, Kriegsopferversorgung und Altershilfe der Landwirte (BR-Drucksachen 452/31, 32, 33/82).

12. Art. 27:

Streichung der Eingriffe in das Arbeitsförderungsgesetz (BR-Drucksache 452/34/82).

13. Beschränkung der Verlustzuweisungen bei Steuersparmodellen

(BR-Drucksache 383/82).